



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG
Herrn Johannes Kolsch
Sintfeldhöhenstr. 4
33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41580-23-600**

Datum: 18.12.2023

Vorhaben **Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe und 6.200 kW Nennleistung (WEA 01)**

Antragsteller WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG, Sintfeldhöhenstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Helmern, Feldflur ,

Gemarkung	Helmern	Helmern	Helmern	Helmern
Flur	11	11	11	11
Flurstück	53	54	55	90

Bezug WEA 01: Genehmigung vom 14.07.2022, Az. 41020-19-600
Berichtigung der Genehmigung Az. 41020-19-600, 09.08.2022

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG

I. TENOR

Mit Bescheid vom 14.07.2022, Az. 41020-19-600 wurde der WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs V 162-5.6 MW (WEA 01) erteilt.

Entsprechend des Antrags vom 21.08.2023 wird auf Grund der §§ 16 b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs I zur 4. BImSchV die



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Beschaffenheit der oben genannten Windenergieanlage durch Typenwechsel erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Umstellung von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 162-5.6 MW auf den Typ Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m + 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.200 kW.

Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Bad Wünnenberg	Helmern	11	90, 53, 54,55	32.483.510 / 5.711.838

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Vestas V 162-6.2	6.200 kW max. 5.057 kW / Modus SO 2+	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen der Genehmigungsbescheid vom 14.07.2022, Az. 41020-19-600 und der Berichtigung vom 09.08.2022 unter Einbeziehung der Änderungen aus den Beschluss des OVG vom 27.10.2022, 22D145/22.AK ihre Gültigkeit.

Von dieser Genehmigung wird auf Grund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Ab. 2 der 4. BImSchV wie folgt genehmigt:

Typenbezeichnung	Vestas V 162-6.2 MW
Leistung	6.200 kW
Rotordurchmesser	166 m + 3 m
Nabenhöhe	162 m
Gesamthöhe	247 m + 3 m
Turmbauart	Beton-Hybridturm (CHT)

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Änderungsgenehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der beantragten Windenergieanlage muss gewährleistet sein, dass die für den Rückbau gekennzeichneten Windenergieanlagen mit den Az. 4216-99-04, 4215-99-04 und 1477-04 dauerhaft außer Betrieb genommen, bzw. rückgebaut wurden, da diese nicht in dem *Gutachten Prüfung der Standorteignung Eilerberg Nord (NRW) (Turbulenzgutachten) mit der Bericht Nr. MS-2306-11-NRW-SC-de, Rev. 2*, erstellt von der TÜV SÜD, München am 12.12.2023, 36 Seiten erfasst wurden.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

2. *Bedingung überarbeitetes Erschließungskonzept*

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die zur Erschließung des Anlagenstandortes temporär und dauerhaft notwendigen Flächen und Wege (Kranstellfläche,

Montagefläche, Blattlagerfläche, Zuwegung, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Lagerfläche) so konzipiert wurden, dass jeglicher Eingriff in die auf dem Baugrundstück vorhandene Dauergrünlandfläche sowie in den auf dem Baugrundstück und der östlich liegenden Wegeparzelle vorhandenen Baumbestand vermieden wird. Es ist mindestens 4 Wochen vor Errichtung der Windenergieanlage ein entsprechend geändertes Erschließungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Der mit der geänderten Erschließung einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft ist zu bilanzieren und es sind Angaben zur Kompensation zu machen. Der unter dem Aktenzeichen 41020-19-600 mit Bescheid vom 14.07.2022 genehmigte Planungsstand ist zu berücksichtigen.

C. Auflagenvorbehalt

- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Festlegung weiterer Auflagen zur Kompensation des mit der Erschließung des Anlagenstandortes temporär und dauerhaft verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erteilt. Bei der Festlegung von Kompensationsleistungen wird das bereits im Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 41020-19-600 vom 14.07.2022 unter der Nr. III. B. 5. festgesetzte Ersatzgeld in Höhe von 50.683,67 € berücksichtigt.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzungen der Windenergieanlagen

1. Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 16.05.2023 Rev. 2, Betriebsmodus SO2+ (Herstellerangabe) mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WB 01 V-162; max. Leistung 5.057 kW											
Modus BM SO 2+	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	76,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebes

- Die Windenergieanlage WB 01 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten des WEA-Typs im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 16.05.2023 Rev. 2 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 16.05.2023 Rev. 2 ermittelten und auf Seite 32, Nr. 7.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 4 zu überprüfen.

Abnahmemessung

- Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 1 und 4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 16.05.2023 Rev. 2, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter Anhang 5 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose der Power of Nature vom 23.09.2022, Rev. 1 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:
 - RZ A, Dalheimer Straße 26, 33181 bd Wünnenberg
 - RZ AC, Windmühlenweg 24, 33181 Bad Wünnenberg
 - RZ AN, Sintfeldhöhenstr. 2, 33181 Bad Wünnenberg
 - RZ AQ, Dalheimer Straße 25, 33181 Bad Wünnenberg
 - RZ B, Dalheimer Str. 28, 33181 Bad Wünnenberg
 - RZ X, Koksberg 1, 33181 Bad Wünnenberg

aufgrund der Vorbelastung in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage WB 01 kein Schatten verursacht werden darf.

6. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
7. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
8. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteneinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomaten, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur

Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.

9. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 5 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
10. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Turbulenzen

11. a) Der Prüfbericht: „Prüfung der Standorteignung Eilerberg Nord (NRW)“ mit der Berichtsnummer MS-2306-113-MRW-SC-de, Rev. 2 vom 12.12.2023 erstellt durch den TÜV SÜD, München (*Turbulenzgutachten*), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
- b) Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen

Betroffene WEA (Bezeichnung Turbulenzgutachten)	Benachbarte WEA	Richtung Wakemittel- punkt [°]	Wakebreite [°]	Geforderter Betriebsmo- dus	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
V162_Nord	W036	245°	+13	Abschaltung	0 - 14
V162_Nord	W085	171°	+15	Abschaltung	0 - 7

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

12. Das Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ mit der Report Nr.: 75138, Rev. 7 vom 23.11.2020 erstellt durch die DNV GL – Energy Renewables Certification, Hamburg in Verbindung mit dem Typenzertifikat „Rotorblatt-Überwachungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ mit der Zertifikatsnummer TC-DNV-SE-0439-04314-2 vom 20.10.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
13. Das Gutachten „Gutachten „Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ mit der Report Nr.: 75172, Rev. 6 vom 18.10.2021 erstellt durch die DNV – Energy Systems, Hamburg in Verbindung mit dem Typenzertifikat „Rotorblatt-Überwachungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID)“ mit der Zertifikatsnummer TC-DNV-SE-0439-04314-2 vom

20.10.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

14. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

15. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
16. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standortsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 14.07.2022, Az. 41020-19-600 wurde der WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs V 162-5.6 MW (WEA 01) erteilt.

Mit Antrag vom 21.08.2023, hier eingegangen am 25.08.2023 beantragte die WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der Beschaffenheit von einer Windenergieanlage durch Typenwechsel, hier durch Umstellung von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 162-5.6 MW auf den Typ Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m + 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6.200 kW.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht zu prüfen. Am 19.10.2023 wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die Entscheidung wurde am 25.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg,
- der Bezirksregierung Detmold.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwands für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht für eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 08.11.2023 gemäß § 36 Abs. 2 BauGB erteilt.

Immissionsbegrenzung - Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die WP Eilerberg Betriebs GmbH & Co. KG hat hierzu eine entsprechende Schallimmissionsprognose vom 16.05.2023 eingereicht. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schlagschattenwurfprognose der Power of Nature vom 23.09.2022 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen wurden entsprechend beauftragt. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Baurechtliche Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
2. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.
3. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

VIII. ANLAGEN

Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

- 1 BlmSchG – Antrag
- 2 Bauantrag
- 3 Kosten
- 4 Standort u. Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
 - Maschinengutachten der DNV mit Eingang v. 12.10.23
 - Prüfbescheid für eine Typenprüfung (Turm- und Fundamente) v. 28.02.22 des TÜV SÜD
 - Prüfbericht für eine Typenprüfung (Standicherheit) v. 25.02.22 des TÜV SÜD
 - Schreiben DNV mit Eingang v. 12.10.23
 - Typenzertifikat Eisdetektor der DNV mit Eingang v. 12.10.23
 - Gutachten Eisdetektor der DNV v. 18.10.21
 - Angaben Vestas zum Eiserkennungssystem
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
 - BSK des TÜV SÜD v. 23.07.20
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Schallprognose der Power of Nature v. 16.05.2023, Rev. 2
 - Schattenwurfanalyse der Power of Nature v. 23.09.2022, Rev. 1
 - Prüfbericht der Standorteignung des TÜV SÜD v. 12.12.2023. Rev. 2, Bericht Nr.: MS-2306-113-NRW-SC-de

Rechtsquellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)